

## // Im Blickpunkt

Auch nach der Änderung des VW-Gesetzes sind die Diskussionen um dessen Europarechtskonformität nicht verstummt. Die EU-Kommission hat angekündigt, im Herbst darüber zu beraten, ob sie Deutschland wegen des VW-Gesetzes erneut vor dem EuGH verklagt. *Rapp-Jung/Bartosch* kommen in dem aktuellen Beitrag zu dem Ergebnis, dass das neue VW-Gesetz europarechtlich nicht zu beanstanden ist, da es weder gegen die Kapitalverkehrsfreiheit noch gegen das einschlägige gemeinschaftsrechtliche Sekundärrecht verstößt. Ungeachtet wie sich die EU-Kommission im Ergebnis entscheiden wird: Es bleibt spannend abzuwarten, ob die Familien Porsche und Piech die Sonderrechte des Großaktionärs Niedersachsens auch in der neuen VW-Konzernsatzung nach der Eingliederung Porsches festschreiben. Ein entsprechender Beschluss für die Satzungsänderung soll Medienberichten zufolge auf einer Sondersitzung der VW-Hauptversammlung noch im Oktober gefasst werden.

Dr. Martina Koster, Ressortleiterin Wirtschaftsrecht



## // Standpunkt



von **Dr. Martin Buntscheck**,  
Buntscheck Rechtsanwalts-  
gesellschaft, München

**Die Einführung von „Sammelklagen“ in Europa**

Die Pläne der Europäischen Kommission zur Reform des Kartellschadensersatzrechts liegen weiter auf Eis. Nachdem Kommissionspräsident Barroso kürzlich im Amt bestätigt wurde, schien der Weg für eine zügige Verabschiedung des umstrittenen Projekts frei zu sein. Dem Vernehmen nach sollte ein entsprechender Richtlinienentwurf noch letzte Woche vorgestellt werden. Nach heftigen Interventionen – vor allem aus Deutschland – wurde dieser Punkt aber kurzfristig wieder von der Agenda genommen.

Im Mittelpunkt der Kritik stehen die Pläne der Kommission, europaweit „Sammelklagen“ nach amerikanischem Vorbild einzuführen. Bestimmte „qualifizierte Einrichtungen“ (z. B. Verbraucherverbände) sollen das Recht bekommen, Kartelltäter im Namen einer abstrakten Gruppe von Geschädigten auf Schadensersatz zu verklagen. Viele Kritiker fürchten das Droh- und Missbrauchspotential, das von solchen Sammelklagen ausgehen könnte. Auch der tatsächliche Nutzen, den die Zulassung von Sammelklagen für die Allgemeinheit bringen würde, ist umstritten. In Deutschland etwa hat der Gesetzgeber schon vor einiger Zeit eine Reihe anderer Maßnahmen ergriffen, um die Rechte von Geschädigten in Kartellfällen zu stärken.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieses Themas sollte die Kommission zumindest den Mut haben, die geplanten Maßnahmen

(ergebnis-)offen zur Diskussion zu stellen – und Bedenken des Europäischen Parlaments und der Mitgliedstaaten nicht demonstrativ zu ignorieren.

**Entscheidungen****BVerfG: Mindestumlage der BaFin verfassungsgemäß**

Mit Beschluss vom 16.9.2009 – 2 BvR 852/07 – hat der Zweite Senat des BVerfG entschieden, dass die Mindestumlage nach § 16 FinDAG gegenüber den von der BaFin beaufsichtigten Unternehmen den strengen finanzverfassungsrechtlichen Zulässigkeitsanforderungen entspricht. Sie verstößt auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Denn der Mindestbetrag dient der Bewältigung derjenigen Risiken, die von einem unreglementierten Tätigwerden der beaufsichtigten Unternehmen ausgehen können. Er soll das Vertrauen der Anleger in die Solidität und Lauterkeit dieser Unternehmen als notwendige Rahmenbedingung für einen funktionsfähigen Finanzmarkt stärken.

(PM BVerfG vom 6.10.2009)

**BGH: Verbraucherschutz für Freiberufler**

Mit Urteil vom 30.9.2009 – VIII ZR 7/09 – hat der u. a. für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des BGH entschieden, dass eine natürliche Person, die sowohl als Verbraucher (§ 13 BGB) als auch in ihrer freiberuflichen Tätigkeit als Unternehmer (§ 14 BGB) am Rechtsverkehr teilnimmt, im konkreten rechtsgeschäftlichen Handeln lediglich dann nicht als Verbraucher anzusehen ist, wenn dieses Handeln eindeutig und zweifelsfrei ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann.

(PM BGH vom 30.9.2009)

**BGH: Verbot der Aufrechnung gegen Forderung aus unerlaubter Handlung**

Der BGH hat mit Beschluss vom 15.9.2009 – VI ZR 13/09 – entschieden: Das Verbot der Aufrechnung

gegen eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung gilt auch dann, wenn sich zwei Forderungen aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung gegenüber stehen, die aus einem einheitlichen Lebensverhältnis resultieren.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2209-1 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**OLG München: Zurechnung von Stimmrechten bei Treuhandverhältnis und „acting in concert“**

Mit Urteil vom 9.9.2009 – 7 U 1997/09 – hat das OLG München entschieden: Bei einem Treuhandverhältnis sind gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WpHG die Stimmrechte des treuhänderisch gehaltenen Aktienanteils sowohl dem Treugeber als auch dem Treuhänder zuzurechnen, sodass auch für beide unter den Voraussetzungen des § 21 WpHG eine Meldepflicht besteht. Bei einer gleichzeitigen Beteiligung des Treugebers an einem „acting in concert“ besteht – neben dem Treugeber – auch für den Treuhänder nach §§ 21 Abs. 1 S. 1; 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 WpHG eine Meldepflicht auch hinsichtlich der dem Treugeber über § 22 Abs. 2 WpHG zugerechneten Stimmrechte aller am „acting in concert“ Beteiligten.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2209-2 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**Gesetzgebung****Modernes Patentrecht in Kraft getreten**

Am 1.10.2009 ist das Gesetz zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts in Kraft getreten (BGBl. I S. 2521). Das Gesetz verbessert die Rechtslage bei der Anmeldung von Patenten und Marken und strafft das Rechtsmittelsystem. Von der Reform des Patentrechts profitiert die gesamte Wirtschaft, die auf Erfindungen als Rohstoff der Wissensgesellschaft angewiesen ist. Kernstück des Gesetzes ist die Beschleunigung des sog. Nichtigkeitsverfahrens. In diesem Verfahren wird gerichtlich überprüft, ob ein Patent zu Recht erteilt wurde.

(PM BMJ vom 30.9.2009)